

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Corona – staatlicher Beitrag bei Minderung Gewinn

Die Finanzbehörde hat nun die Kriterien für einen „abschließenden“ Corona-Hilfsbeitrag auf staatlicher Ebene erlassen. Es handelt sich um den mit dem „sostegni-bis“-Gesetz (DL 73/2021) vorgesehenen „contributo perequativo“, sprich um einen Beitrag auf entgangene Gewinne im Jahre 2020.

Der Beitrag steht grundsätzlich unter den zwei Voraussetzungen:

- Jahresumsatz 2019 nicht höher als 10 Mio. €
- Rückgang des Jahresergebnisses 2020 gegenüber 2019 von zumindest 30% allen Unternehmen und Freiberuflern, in welcher Rechtsform auch immer, zu.

Der Berechnungsmodus des Beitrages sieht vor, dass das Jahresergebnis 2020 mit dem Jahresergebnis 2019 verglichen wird. Hierbei ist auf die betreffenden Zeilen (z.B. RF 63, RG 31, RE 21) der Steuererklärungen, welche für 2019 und 2020 eingereicht wurden, abzustellen. Die Steuererklärung pro 2020 musste innert 30.9.2021 vorzeitig eingereicht werden, um überhaupt Anspruch auf den Beitrag anmelden zu können. Es ist uns gelungen, diesen Extratermin für unsere Kunden wahrzunehmen, sodass alle jene, welche die weiteren Voraussetzungen erfüllen, auch um den Beitrag ansuchen können.

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung eine Verringerung um zumindest 30%, so ist der Differenzbetrag die Ausgangsbasis für die weitere Berechnung. Von diesem Ausgangsbeitrag sind dann die staatlichen Beiträge (laut DL 34/2020, DL 104/2020, DL 137/2020, DL 172/2020, DL 41/2021 und DL 73/2021) abzuziehen.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Beitrag vor allem jenen zugutekommt, welche bisher kaum / verhältnismäßig geringe Beiträge erhalten haben (wenn man z.B. mehr Beiträge erhalten hat als Gewinnminderung war, kann man nicht um diesen Beitrag ansuchen).

Auf den so ermittelten Betrag wird der Beitragssatz, je nach erzieltm Umsatz 2019, angewandt:

Umsatz 2019	Beitragssatz
bis zu 100.000 €	30%
100.000 – 400.000 €	20%
400.000 – 1.000.000 €	15%
1.000.000 – 5.000.000	10%
5.000.000 – 10.000.000	5%

Als Maximum können 150.000 € Beitrag beansprucht werden.

In der Regel wird der tatsächlich zustehende Beitrag aber aufgrund des Berechnungsmodus viel geringer ausfallen.

Beispiel:

Firma XY, Umsatz 2019: 375.000 €, Gewinn 2019: 60.000 €, Gewinn 2020: 15.000 €, Umsatzrückgang 75%, verschiedene staatliche Beiträge laut Auflistung: 8.000 €, Beitrag steht zu. Beitragsberechnung: Gewinnrückgang = 45.000 €, - erhaltene Beiträge 8.000 = 37.000, \* 20% (Beitragssatz) = 7.400 € = Beitrag.

Die Modalitäten für das Ansuchen um den Beitrag sind noch nicht definitiv erlassen. Wir werden - wie bereits seit Ausbruch der Corona-Krise gehandhabt - für unsere Kunden die Möglichkeit der Beanspruchung des Beitrages prüfen und diesen, sofern die Modalitäten für das Ansuchen klar sind und es zulassen, beantragen.

**Sollten Sie dies nicht wünschen, so ist uns das bitte zeitnah mitzuteilen – bitte Mail an [pl@contracta.it](mailto:pl@contracta.it)**

Meran, November 2021

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**